

## Allgemeine Verkaufsbedingungen (AVB)

Firma: ZEUS Energie- und Umweltsysteme GmbH Zwönitz

Sitz: Am Windberg 6, 08297 Zwönitz

Registergericht: Amtsgericht Chemnitz

Handelsregisternummer: 15354

Ust.-Identnummer: DE 191566142

Geschäftsführer: Bert Fiedler

- nachfolgend unabhängig vom Geschlecht **Firma** oder **Verkäufer** -

### 1. Geltungsbereich

- 1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen (AVB) gelten für alle unsere Geschäftsbeziehungen mit unseren Kunden („Käufer“). Die Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten nur, sofern der Käufer Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen im Sinne von § 310 Absatz 1 BGB ist.
- 1.2 Unsere Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt auch dann, wenn der Käufer im Rahmen der Bestellung auf seine AGB verweist und wir den AGB nicht ausdrücklich widersprochen haben.
- 1.3 Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten für Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen, den Verkauf mit Montageverpflichtungen oder im Fall eines Werklieferungsvertrages. Unberücksichtigt bleibt, ob wir die Ware selbst herstellen oder bei Zulieferern einkaufen (§§ 433, 650 BGB). Die Allgemeinen Verkaufsbedingungen gelten, sofern nicht anderweitig vereinbart, in der zum Zeitpunkt der Bestellung des Käufers gültigen bzw. in der ihm zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass wir als Verkäufer wieder auf sie einzelfallbezogen hinweisen müssten.
- 1.4 Rechtserhebliche Erklärungen sowie Anzeigen des Käufers hinsichtlich des Vertrags (z. B. Mängelanzeigen, Fristsetzungen, Rücktritt oder Minderung) sind in Textform (z. B. Brief, E-Mail, Telefax) abzugeben. Weitergehende gesetzliche Formvorschriften sowie weitere Nachweise (ggf. bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden) bleiben unberührt.
- 1.5 Sofern Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften erfolgen, ist zu beachten, dass diesen lediglich eine klarstellende Bedeutung zukommt. Es gelten die gesetzlichen Vorschriften - auch wenn keine entsprechende Klarstellung erfolgt ist - in den Grenzen, in denen sie nicht durch die Allgemeinen Verkaufsbedingungen abgeändert oder ausgeschlossen werden.
- 1.6 Vor Abschluss eines jeden Vertrages hat der Käufer die AVB zur Kenntnis genommen. Er erkennt die Einbeziehung dieser AGB mit Abgabe seiner auf den Vertragsschluss gerichteten Willenserklärung ausdrücklich an.

## **2. Zustandekommen von Verträgen**

- 2.1 Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Dies gilt auch dann, wenn wir dem Käufer Kataloge, technische Dokumentationen (z. B. Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Kalkulationen, Verweisungen auf DIN-Normen) sowie sonstige Produktbeschreibungen oder Unterlagen (auch in elektronischer Form), überlassen haben. An allen in Zusammenhang mit der Auftragserteilung dem Käufer überlassenen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden, es sei denn, wir erteilen dazu dem Käufer unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung.
- 2.2 Die Kaufverträge, Kaufverträge mit Montageverpflichtung sowie Werklieferungsverträge zwischen dem Käufer und unserer Firma kommen wie folgt Firma zustande:

Der Käufer erstellt schriftlich, per Fax, per E-Mail oder telefonisch eine **unverbindliche Anfrage** über den beabsichtigten Kauf von Sachen oder Sachgesamtheiten. Nachdem die Anfrage bei uns eingegangen ist, versendet unsere Firma eine Bestätigung der Anfrage. Dieses stellt ausdrücklich noch keine Annahme dar.

Erst danach unterbreitet unsere Firma unter Einbeziehung der angefragten Artikelbeschreibung und unserer AVB ein verbindliches Kaufangebot, welches dem Käufer per Email, per Fax oder schriftlich zugeht.

Dieses persönliche Angebot unserer Firma auf Abschluss eines Kaufvertrages kann der Käufer durch entsprechende Erklärung innerhalb von 10 Werktagen (Werkstage sind alle Wochentage von Montag bis einschließlich Sonnabend) seit Zugang des Kaufangebotes annehmen. Der Annahme steht die Bestätigung eines Liefertermins der Waren durch den Käufer gleich.

## **3. Vertragsgegenstand**

- 3.1 Der konkrete Vertragsgegenstand ergibt sich aus dem Angebot unserer Firma.
- 3.2 Werden Montage und Inbetriebnahme der Kaufsache vereinbart, so handelt es sich regelmäßig um Nebenleistungen zum Kaufvertrag, als sog. Kaufvertrag mit Montageverpflichtung.

## **4. Abnahmeverpflichtung des Kunden**

Der Käufer ist verpflichtet die Kaufsache abzunehmen.

Nimmt der Kunde die Kaufsache trotz angemessener Fristsetzung nicht ab, so kann der Verkäufer vom Vertrag zurücktreten und / oder Schadensersatz zu verlangen.

## **5. Mitwirkungspflichten des Käufers**

Soweit es sich um einen Kaufvertrag mit Montageverpflichtung handelt, ist der Käufer verpflichtet, uns den ungehinderten Zugang zur Baustelle zu ermöglichen.

Der Käufer ist ferner in diesem Fall verpflichtet, uns einen verbindlichen Montageplan auszuhändigen. Wird dieser im Nachgang durch den Käufer geändert, ist der Käufer verpflichtet, die etwaigen Mehrkosten durch Rückbau und Änderung zu erstatten.

## **6. Preise und Zahlungsvereinbarungen**

- 6.1 Sofern im Einzelfall schriftlich nichts Gegenteiliges vereinbart wird, gelten unsere jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen Preise ab Lager, zuzüglich der geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer. Die Kosten der Verpackung werden gesondert in Rechnung gestellt. Sofern keine Festpreisabrede getroffen wurde, bleiben angemessene Preisänderungen wegen veränderter Lohn-, Material- und Vertriebskosten für Lieferungen, die 3 Monate oder später nach Vertragsabschluss erfolgen, vorbehalten.
- 6.2 Der Käufer hat die Transportkosten für die Kaufsache ab Lager und die Kosten einer ggf. vom Käufer gewünschten Transportversicherung zu tragen. Für den Fall, dass wir nicht die im Einzelfall entstandenen Transportkosten in Rechnung stellen, erheben wir eine Transportkostenpauschale (ausschließlich Transportversicherung). Etwaige Zölle, Gebühren, Steuern und sonstige öffentliche Abgaben hat der Käufer zu tragen.
- 6.3 Die Zahlung des Kaufpreises hat ausschließlich auf das in der Rechnung genannte Konto zu erfolgen. Der Abzug von Skonto ist nur bei gesondert getroffener Vereinbarung zulässig. Diese Vereinbarung bedarf der Schriftform gem. § 126 BGB.
- 6.4 Nach der Lieferung bzw. Abnahme der Kaufsache erstellen wir unsere Rechnung. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, ist der Kaufpreis fällig und zu zahlen innerhalb von 10 Werktagen nach Zugang der Rechnung. Wir sind jedoch, auch im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung, jederzeit berechtigt, eine Lieferung ganz oder teilweise nur gegen Vorkasse durchzuführen. Einen entsprechenden Vorbehalt erklären wir spätestens mit der Auftragsbestätigung.
- 6.5 Der Käufer kommt auch ohne gesonderte Mahnung in den Schuldnerverzug, wenn die vorstehende Zahlungsfrist abläuft. Während des Verzugs ist der Kaufpreis zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz nach § 288 Absatz 2 BGB in Höhe von acht Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens behalten wir uns vor. Gegenüber Kaufleuten bleibt unser Anspruch auf den kaufmännischen Fälligkeitszins nach § 353 HGB unberührt.
- 6.6 Sofern nach Vertragsschluss abzusehen ist, dass unser Anspruch auf Zahlung des Kaufpreises aufgrund von mangelnder Leistungsfähigkeit von Seiten des Käufers gefährdet ist, insbesondere durch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, sind wir nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und, gegebenenfalls nach Fristsetzung, zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Verträgen, bei welchen die Herstellung unvertretbarer Sachen, sogenannte Einzelanfertigungen, geschuldet ist, können wir sofort einen Rücktritt erklären. Die gesetzlichen Vorschriften über die Entbehrlichkeit einer Fristsetzung bleiben insoweit unberührt.

## **7. Zurückbehaltungsrechte**

Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte stehen dem Käufer nur für den Fall zu, dass sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist, und sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht. Für den Fall, dass Mängel im Rahmen der Lieferung auftreten, bleiben die Gegenrechte des Käufers unberührt.

## **8. Lieferfrist, Lieferverzug, Selbstbelieferungsvorbehalt und Leistungsbestimmungsrecht**

- 8.1 Die Lieferfrist wird individuell vereinbart bzw. von uns im Angebot angegeben. Sofern dies nicht der Fall ist, beträgt die Lieferfrist mindestens 8 Wochen ab Vertragsschluss.
- 8.2 Für den Fall, dass wir vertraglich vereinbarte Lieferfristen aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, nicht einhalten können, haben wir den Käufer über diesen Umstand unverzüglich zu informieren und parallel die voraussichtliche bzw. neue Lieferfrist mitzuteilen.
- 8.3 Sollte die Kaufsache auch innerhalb der neu bekanntgegebenen Lieferfrist nicht verfügbar sein, so ist der Verkäufer berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, soweit er trotz des vorherigen Abschlusses eines entsprechenden Einkaufsvertrags seinerseits unter Beachtung der kaufmännischen Sorgfalt die Kaufsache unverschuldet selbst nicht erhält.
- 8.4 Der Verkäufer wird den Käufer unverzüglich über die nicht rechtzeitige Verfügbarkeit des Liefergegenstandes informieren und, wenn er deshalb zurücktreten will, das Rücktrittsrecht unverzüglich ausüben. Auch dem Käufer steht infolge der Information des Verkäufers ein Rücktrittsrecht zu. Der Verkäufer wird dem Käufer im Falle des Rücktritts – gleich von welcher Partei erklärt – die Gegenleistung unverzüglich erstatten.
- 8.5 Dem Verkäufer wird alternativ nach seiner Wahl gestattet, eine andere Kaufsache anstatt der vereinbarten zu liefern, soweit die technischen Parameter der Austauschsache mit der Kaufsache vergleichbar sind und sie sich genauso eignet wie die Kaufsache selber. Die konkrete Bestimmung der Austauschsache ist dabei vom Verkäufer nach billigem Ermessen zu treffen.
- 8.6 Ob ein Lieferverzug von uns als Verkäufer gegeben ist, bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Voraussetzung für einen Lieferverzug von uns als Verkäufer ist jedoch eine Mahnung von Seiten des Käufers. Für den Fall, dass ein Lieferverzug gegeben ist, kann der Käufer den pauschalierten Ersatz seines Verzugsschadens geltend machen. Die Schadenspauschale beträgt für jede vollendete Kalenderwoche des Verzugs 0,5% des Nettopreises (Lieferwert), insgesamt jedoch höchstens 5% des Lieferwerts der verspätet gelieferten Ware. Wir behalten uns einen entsprechenden Nachweis vor, dass dem Käufer kein Schaden oder lediglich ein geringerer Schaden als die vorstehende Pauschale entstanden ist.
- 8.7 Die Rechte des Käufers gemäß Ziffer 10 dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen und unsere gesetzlich normierten Rechte, insbesondere im Falle eines Ausschlusses der Leistungspflicht (z. B. aufgrund Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Leistung und/oder Nacherfüllung), bleiben unberührt.

---

## **9. Lieferung, Gefahrübergang, Abnahme und Annahmeverzug**

- 9.1 Die Lieferung erfolgt ab Lager. Bei dem Lager handelt es sich auch um den Erfüllungsort für die Lieferung sowie um den Ort für eine etwaige Nacherfüllung. Für den Fall, dass der Käufer die Kaufsache an einen anderen Bestimmungsort versandt haben möchte, hat er die Kosten für die Versendung zu tragen. Für den Fall, dass vertraglich nichts vereinbart wurde, können wir selbst über die Art des Versands (Verpackung, Versandweg, Transportunternehmen) bestimmen.
- 9.2 Mit der Übergabe der Kaufsache an Käufer geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung auf den Käufer über. Im Rahmen eines Versendungskaufs geht die Gefahr des zufälligen Untergangs der Kaufsache, der zufälligen Verschlechterung der Kaufsache sowie die Verzögerungsgefahr bereits mit Auslieferung der Kaufsache an den Spediteur oder den Frachtführer über. Der Übergabe der Kaufsache steht es gleich, wenn der Käufer im Verzug der Annahme ist.
- 9.3 Für den Fall, dass sich der Käufer in Annahmeverzug befindet oder sich unsere Lieferung aus anderen, vom Käufer zu vertretenden Gründen verzögert, haben wir gegen den Kläger einen Anspruch auf Ersatz des entstandenen Schadens einschließlich der Mehraufwendungen, insbesondere Lagerkosten.

## **10. Eigentumsvorbehalt**

- 10.1 Die Kaufsache bleibt bis zur endgültigen Bezahlung Eigentum des Verkäufers. Der Käufer ist verpflichtet, die Kaufsache mit üblicher Sorgfalt zu verwahren, bis das Eigentum auf ihn übergegangen ist. Müssen Wartungs- und Inspektionsarbeiten durchgeführt werden, hat der Käufer diese auf eigene Kosten rechtzeitig auszuführen.
- 10.2 Bevor nicht eine vollständige Bezahlung der gesicherten Forderungen erfolgt ist, dürfen die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Kaufsachen weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Käufer hat den Verkäufer unverzüglich für den Fall, dass ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt oder soweit Zugriffe Dritter, insbesondere durch Pfändungen, auf die den Verkäufer gehörenden Kaufsache erfolgen, schriftlich zu benachrichtigen. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, dem Verkäufer die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Käufer dem Verkäufer für den entstandenen Ausfall.
- 10.3 Für den Fall eines vertragswidrigen Verhaltens des Käufers, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, sind wir berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten oder/und die Kaufsache auf Grund des Eigentumsvorbehalts heraus zu verlangen. Im Herausgabeverlangen ist nicht zugleich eine Rücktrittserklärung enthalten; vielmehr sind wir berechtigt, lediglich die Kaufsache heraus zu verlangen und uns den Rücktritt vorzubehalten. Für den Fall, dass der Käufer den fälligen Kaufpreis nicht bezahlt, müssen wir dem Käufer vor Geltendmachung dieser Rechte erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt haben. Dies gilt nur, sofern eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften nicht entbehrlich ist.
- 10.4 Soweit die zur Erfüllung der Montageverpflichtung auf ein Grundstück verbrachte Kaufsache, gleich aus welchem rechtlichen Grund, wesentlicher Bestandteil eines Grundstücks geworden ist, verpflichtet sich der Käufer bereits jetzt mit Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen des Zahlungsverzuges, unserer Firma die Demontage derjenigen Gegenstände, die ohne wesentliche Beeinträchtigung des Baukörpers oder des Grundstückes ausgebaut werden können, zu gestatten und uns das Eigentum an diesen Gegenständen zurück zu übertragen. Der Käufer gestattet uns und unseren Mitarbeitern zu diesem Zweck ein uneingeschränktes Zutrittsrecht werktags in der Zeit von 07:00 Uhr bis 17:00 Uhr.

Beeinträchtigt der Käufer unsere vorgenannten Rechte schulhaft, so ist er uns zum Schadensersatz verpflichtet. Die Demontage und sonstige Kosten gehen zu Lasten des Käufers.

10.5 Der Käufer ist bis auf Widerruf befugt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern und/oder zu verarbeiten. Für diesen Fall gelten die nachfolgenden Bestimmungen ergänzend:

- a) Die durch Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung entstehenden Erzeugnisse unserer Waren unterliegen dem Eigentumsvorbehalt zu deren vollem Wert, wobei wir als Hersteller gelten. Für den Fall, dass bei einer Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung mit den Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen bleibt, erwerben wir Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verbundenen, vermischten oder verarbeiteten Waren. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware. Der Käufer tritt auch zu Sicherungszwecken solche Forderungen an uns ab, die ihm durch die Verbindung der Vorbehaltsware mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen. Für diesen Fall nehmen wir die Abtretung an.
- b) Der Käufer tritt uns bereits zum jetzigen Zeitpunkt insgesamt bzw. in Höhe unseres etwaigen Miteigentumsanteils gemäß Ziffer 10.5a zu Sicherungszwecken die aus dem Weiterverkauf der Ware oder des Erzeugnisses entstehenden Forderungen gegen Dritte in Höhe des mit uns vereinbarten Fatura-Endbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) ab. Die Abtretung nehmen wir an. Die gemäß Ziffer 10.2 aufgeführten Pflichten des Käufers gelten auch in Ansehung der abgetretenen Forderungen.
- c) Der Käufer bleibt neben uns zur Einziehung der Forderung ermächtigt. Solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nachkommt, kein Mangel der Leistungsfähigkeit des Käufers vorliegt und wir den Eigentumsvorbehalt nicht durch Ausübung eines Rechts gemäß Ziffer 10.3 geltend machen, verpflichten wir uns, die Forderung nicht einzuziehen. Sofern wir die Ausübung eines Rechts gemäß Ziffer 10.3 geltend machen, können wir vom Käufer die Bekanntmachung der abgetretenen Forderungen und deren Schuldner verlangen, sowie dass der Käufer alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldhern (Dritten) die Abtretung mitteilt. Darüber hinaus sind wir berechtigt, die Weiterveräußerungsbefugnis des Käufers sowie dessen Befugnis zur Verarbeitung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren zu widerrufen.
- d) Für den Fall, dass der realisierbare Wert der Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 10% übersteigt, geben wir auf Verlangen des Käufers Sicherheiten nach unserer Wahl frei.

## **11. Mängelansprüche des Käufers**

- 11.1 Für die Rechte des Käufers bei Sach- und Rechtsmängeln (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage/Installation oder mangelhafter Anleitungen) gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Hiervon unberührt bleiben die gesetzlichen Bestimmungen bei Vorliegen der Voraussetzungen eines Verbrauchsgüterkaufs (§§ 474 ff. BGB) sowie die Rechte des Käufers aus gesondert von uns abgegebenen Garantien.
- 11.2 Soweit der Hersteller Garantien gewährt, sind diese vom Käufer gegenüber dem Hersteller geltend zu machen.

- 11.3 Vereinbarungen, welche wir hinsichtlich der Beschaffenheit und die vorausgesetzte Verwendung der Ware (umfasst sind auch Zubehör und Anleitungen) mit Käufern getroffen haben, bilden regelmäßig die Grundlage unserer Mängelhaftung im Rahmen der Gewährleistung. Eine Beschaffenheitsvereinbarung umfasst alle Produktbeschreibungen sowie Herstellerangaben, die Gegenstand des einzelnen Vertrages sind oder von uns (insbesondere in Katalogen oder auf unserer Internet-Homepage) zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses öffentlich bekannt gemacht waren. Für den Fall, dass keine Beschaffenheit vereinbart wurde, ist nach der Vorschrift des § 434 Absatz 3 BGB zu beurteilen, ob ein Mangel gegeben ist. Vor diesem Hintergrund ist zu beachten, dass öffentlich getätigte Äußerungen des Herstellers im Rahmen von Werbung oder auf dem Etikett der Ware den Äußerungen sonstiger Dritter vorgehen.
- 11.4 Für Waren mit digitalen Elementen oder sonstigen digitalen Inhalten ist zu beachten, dass wir nur verpflichtet sind, eine Bereitstellung sowie eine Aktualisierung der digitalen Inhalte vorzunehmen, soweit sich dies ausdrücklich aus einer Beschaffenheitsvereinbarung gemäß Ziffer 11.3 ergibt. Wir übernehmen keine Haftung für öffentliche Äußerungen des Herstellers und sonstiger Dritter.
- 11.5 Für Mängel, die der Käufer gemäß § 442 BGB bei Vertragsschluss kennt oder grob fahrlässig nicht kennt, haften wir nicht.
- 11.6 Mängelansprüche des Käufers bestehen nur, soweit der Käufer seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Anzeigepflichten (§§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist. Sofern es sich bei der Ware um Baustoffe oder um andere, zum Einbau oder sonstigen zur Weiterverarbeitung bestimmten Waren handelt, ist eine Untersuchung unmittelbar vor der Verarbeitung vorzunehmen. Eine schriftliche Anzeige an uns hat unverzüglich zu erfolgen, sofern sich im Rahmen der Lieferung, der Untersuchung oder zu einem späteren Zeitpunkt ein Mangel zeigt. Schriftlich anzugeben sind offensichtliche Mängel innerhalb von 10 Werktagen ab Lieferung und nicht erkennbare Mängel innerhalb der gleichen Frist ab Feststellung der Mängel. Für den Fall, dass der Käufer seine Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Untersuchung und/oder Mängelzeige versäumt oder nicht wahrnimmt, ist eine Haftung unsererseits für den nicht bzw. nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß angezeigten Mangel nach den gesetzlichen Vorschriften ausgeschlossen. Sofern die Ware zum Einbau, zur Anbringung oder zur Installation bestimmt war, gilt dies auch dann, wenn der Mangel infolge der Nichteinhaltung bzw. Verletzung einer dieser Pflichten erst nach der entsprechenden Verarbeitung offenkundig wurde. Für diesen Fall stehen dem Käufer keine Ansprüche auf Ersatz der "Ein- und Ausbaukosten" zu.
- 11.7 Sofern die gelieferte Ware mangelhaft sein sollte, steht uns als Verkäufer ein Wahlrecht zu, ob wir eine Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Nachlieferung) erbringen. Für den Fall, dass die von uns gewählte Art der Nacherfüllung für den Käufer im Einzelfall unzumutbar ist, kann er sie verweigern. Es bleibt uns jedoch vorbehalten, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern. Zudem sind wir berechtigt, die von uns zu erbringende Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Käufer den fälligen Kaufpreis bezahlt. Dem Käufer steht jedoch das Recht zu, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.
- 11.8 Für die zu leistende Nacherfüllung hat der Käufer uns die notwendige Zeit und Gelegenheit einzuräumen. Insbesondere hat der Käufer uns die Sache, für welche er einen Mangel geltend gemacht hat, zu Prüfungszwecken zu übergeben. Für den Fall, dass wir eine Nachlieferung einer mangelfreien Sache durchführen, hat der Käufer uns die mangelhafte Sache nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben. Einen Rückgabebeschwerde steht dem Käufer jedoch nicht zu.

- 11.9 Sofern wir uns vertraglich nicht dazu verpflichtet haben, umfasst die Nacherfüllung weder den Ausbau, die Entfernung oder Desinstallation der mangelhaften Sache noch den Einbau, die Anbringung oder die Installation einer mangelfreien Sache.
- 11.10 Die Aufwendungen, welche zu Prüfungszwecken und zur Nacherfüllung notwendig sind (Transport-, Arbeits-, und Materialkosten sowie ggf. Aus- und Einbaukosten), erstatten wir nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften sowie diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen für den Fall, dass ein Mangel vorliegt. Wir können jedoch vom Käufer aufgrund eines unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangens entstandenen Kosten für den Fall erstattet verlangen, dass der Käufer wusste oder hätte erkennen können, dass tatsächlich kein Mangel vorliegt.
- 11.11 Der Käufer hat das Recht, den Mangel selbst zu beseitigen und den Ersatz der hierzu objektiv erforderlichen Aufwendungen zu verlangen, wenn ein dringender Fall vorliegt (z. B. bei Gefahr in Bezug auf die Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismäßiger Schäden). Der Käufer hat uns im Falle einer Selbstvornahme unverzüglich zu informieren. Für den Fall, dass wir berechtigt wären, eine Nacherfüllung nach den gesetzlichen Vorschriften zu verweigern, hat der Käufer kein Recht zur Selbstvornahme.

## **12. Haftung und Haftungsausschluss**

- 12.1 Wir als Verkäufer haften, soweit sich aus diesen AVB, einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen, nichts anderes ergibt, bei Verletzungen von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Maßgaben.
- 12.2 Der Auftragnehmer haftet bei allen verschuldensabhängigen Schadensersatzansprüchen nicht für leichte und normale Fahrlässigkeit.

Dieser Haftungsausschluss gilt jedoch nicht:

- für Schäden die aus einer Verletzung von Vertragspflichten herrühren, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung sind (Kardinalpflichten), etwa solcher, die der Vertrag nach seinem Inhalt und Zweck gerade dem Auftragnehmer auferlegen will oder deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertraut und vertrauen darf.
- für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder einer fahrlässigen Pflichtverletzung vom Auftragnehmer oder eines Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen von ihm beruhen.
- für eine Haftung des Auftragnehmers nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes.

### **13. Haftungsbeschränkung der Höhe nach**

- 13.1 Soweit unsere Firma dem Grunde nach auf Schadensersatz haftet, ist die Haftung auf Schäden begrenzt, die wir bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen haben oder die wir bei der Anwendung der verkehrsüblichen Sorgfalt hätten voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folgen von Mängeln des Werkes sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung der Kaufsache typischerweise zu erwarten sind.
- 13.2 Im Falle einer Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist die Schadensersatzpflicht des Auftragnehmers unbeschadet der Regelungen zum Haftungsausschluss unter Ziffer 11 dieser AVB für Sachschäden jedenfalls auf einen Betrag in Höhe von 5.000.000,00 Euro je Schadensfall und für Vermögensschäden auf einen Betrag in Höhe von 500.000 Euro beschränkt, auch wenn es sich um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Die Beträge entsprechen der bestehenden Deckungssumme der Betriebs- und Vermögensschadenshaftpflichtversicherung des Verkäufers.
- 13.3 Die hier in Ziffer 13.1 und 13.2 dieser AVB geregelten Haftungsbeschränkungen gelten auch für die Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen unserer Firma.
- 13.4 Die hier in Ziffer 13.1, 13.2 und 13.3 dieser AGB geregelten Haftungsbeschränkungen gelten jedoch nicht für die Haftung im Falle des Vorsatzes, für abgegebene Garantien oder arglistig verschwiegene Mängel, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

### **14. Rechtswahl/ Vertragssprache**

- 14.1 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 14.2 Vertragssprache ist ausschließlich die deutsche Sprache.

### **15. Erfüllungsort und Gerichtsstand**

- 15.1 Erfüllungsort für alle sich aus dem Vertrag ergebenden Ansprüche der Parteien ist der Sitz unserer Firma, mithin derzeit Zwönitz.
- 15.2 Gerichtsstand für alle sich aus der Geschäftsbeziehung ergebenden Rechtsstreitigkeiten ist Zwönitz soweit nicht ein anderer ausschließlicher Gerichtsstand zwingend gesetzlich normiert ist.

## **16. Schriftformerfordernis/ Salvatorische Abrede/ Sonstiges**

- 16.1 Änderungen oder Ergänzungen sowie die ganze oder teilweise Aufhebung der getroffenen Vereinbarung einschließlich der Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, dies gilt auch für das Schriftformerfordernis selber, weshalb eine Abänderung hierzu als auch der Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis der Schriftform bedarf.
- 16.2 Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser AGB nicht oder nur teilweise wirksam sein oder zukünftig unwirksam werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt.
- 16.3 An die Stelle der unwirksamen Regelung tritt diejenige rechtswirksame, die dem tatsächlichen Willen der Parteien bei Abschluss des Vertrages entspricht oder diesem am nächsten kommt.
- 16.4 Soweit Schriftform oder eine schriftliche Erklärung nach diesen AGB erforderlich ist, bedeutet dies neben den sonstigen Fällen des § 126 BGB die eigenhändige Unterzeichnung durch Namensunterschrift.